

Besondere Bedingung Nr. 4409 Fohlenklausel

Die Versicherung der Fohlen aus Stamm- oder Hauptstammbuchstuten erfolgt unter der Voraussetzung zum ermäßigten Prämiensatz, dass die Tiere im Grundbuch eingetragen werden. Sollte eine Aufnahme im Grundbuch nicht erfolgen, ist ab dem vierten Lebensjahr die volle tarifmäßige Prämie für Gebrauchspferde zu entrichten.